

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Innen- und Kommunalausschuss

11. Sitzung am 5. November 2020

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beratung in öffentlicher Sitzung: S. 6 bis 31

Beginn der öffentlichen Sitzung: 10.07 Uhr

Unterbrechung der öffentlichen Sitzung: 12.02 Uhr bis 12.12 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 12.43 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

Im Ausschuss gab es keinen Widerspruch, den grundsätzlich öffentlich zu behandelnden Sitzungsteil live im Internet zu übertragen.

(S. 6)

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

nicht abgeschlossen

a) Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

(S. 6 – 26)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

– Drucksache 7/651 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/919/930/950/951 –

– Zuschriften 7/220/290/295/296/302/303/355/371/
399/451/484/485/506/507/508/509/514/533/536/
546/548 –

Anhörungsverfahren durchgeführt

(S. 6 – 26)

Auswertung der Anhörung soll in einer der nächsten Sitzungen stattfinden

(S. 26)

b) Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/869 –

dazu: – Vorlagen 7/576/919/930/950 –

– Zuschriften 7/220/290/295/296/302/303/355/371/
399/451/484/485/506/507/508/509/514/533/536/
546/548 –

c) Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/1188 –

dazu: – Vorlagen 7/919/930/950/ –

– Zuschriften 7/220/290/295/296/302/303/355/371/
399/451/484/485/506/507/508/509/514/533/536/
546/548 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Anhörungsverfahren durchgeführt

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewstCOV) und zur Änderung weiterer Vorschriften

(S. 27 – 29)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/1718 –

dazu: – Vorlagen 7/1006/1012/1016 –

Übereinkunft erzielt, Auswertung der Anhörung und ggf. Beschlussfassung im nicht öffentlichen Sitzungsteil durchzuführen

(S. 29)

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

3. Punkt 3 der Tagesordnung:**Bericht über Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung, den Rechnungshof sowie die staatlichen Hochschulen für die Jahre 2018 und 2019**

Unterrichtung durch die Landesregierung

– Vorlage 7/1029 –

(Beratung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 GO)

abgeschlossen

(S. 29 – 31)

Bericht zur Kenntnis genommen

(S. 31)

Zusagen der Landesregierung

(S. 30/31, 31)

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Dittes	DIE LINKE, Vorsitzender
Bilay	DIE LINKE
Kalich	DIE LINKE
König-Preuss	DIE LINKE
Czuppon	AfD
Kießling	AfD, zeitweise*
Mühlmann	AfD
Sesselmann	AfD
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Walk	CDU
Marx	SPD
Merz	SPD, zeitweise*
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	FDP

* Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GO

Regierungsvertreter:

Götze	Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales
Bergmann	Ministerium für Inneres und Kommunales
Buntenkötter	Ministerium für Inneres und Kommunales
Burchardt	Ministerium für Inneres und Kommunales
Dr. Gogolin	Ministerium für Inneres und Kommunales
Hüttemann	Ministerium für Inneres und Kommunales
Krex	Ministerium für Inneres und Kommunales
Menzel	Ministerium für Inneres und Kommunales
Pester	Ministerium für Inneres und Kommunales
Piquardt	Ministerium für Inneres und Kommunales
Rüffler	Ministerium für Inneres und Kommunales
Dr. Schmidt	Ministerium für Inneres und Kommunales
Schulze	Ministerium für Inneres und Kommunales
Völkner	Ministerium für Inneres und Kommunales
Zibold	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Schmidt	Staatskanzlei

Thüringer Rechnungshof:

Butzke

Anzuhörende zu TOP 1 und TOP 2:

Brychcy	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., Präsident
Dr. Rieder	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Rusch	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Schäfer	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Schweinsburg	Thüringischer Landkreistag e. V., Präsiden- tin
Budde	Thüringischer Landkreistag e. V.
Gniechwitz	Thüringischer Landkreistag e. V.

Fraktionsmitarbeiter:

Amm	Fraktion DIE LINKE
Müller	Fraktion der AfD
Creutzburg	Fraktion der CDU
Lerch	Fraktion der SPD
Lange	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hildebrand	Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Stöffler	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Berger	Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Im Ausschuss gab es keinen Widerspruch, den öffentlichen Sitzungsteil live im Internet für die Öffentlichkeit zu übertragen.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil wurde gemäß Einladung festgestellt.

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

– Drucksache 7/651 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/919/930/950/951 –

– Zuschriften 7/220/290/295/296/302/303/355/371/399/451/484/485/506/507/508/509/
514/533/536/546/548 –

b) Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/869 –

dazu: – Vorlagen 7/576/919/930/950 –

– Zuschriften 7/220/290/295/296/302/303/355/371/399/451/484/485/506/507/508/509/
514/533/536/546/548 –

c) Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/1188 –

dazu: – Vorlagen 7/919/930/950/ –

– Zuschriften 7/220/290/295/296/302/303/355/371/399/451/484/485/506/507/508/509/
514/533/536/546/548 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren (Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Herr Brychcy, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, verwies zunächst auf die dem Ausschuss vorliegende umfangreiche schriftliche Stellungnahme (Zuschrift 7/533) und trug zur in Rede stehenden Thematik im Weiteren vor, dass Ausgangspunkt der Änderung der Thüringer

Kommunalordnung die derzeitige Pandemiesituation und die Frage, wie in einer solchen Zeit rechtssicher Gremiensitzungen durchgeführt werden könnten, gewesen sei. Dazu lägen drei Gesetzentwürfe vor, wobei der von Rot-Rot-Grün sehr umfangreich sei. Feststellen wolle er, dass der Gemeinde- und Städtebund die komplette Änderung der Thüringer Kommunalordnung ablehne. Für ihn sei auch nicht nachvollziehbar, warum es im Moment so wichtig sei, etwas Bewährtes auf die Schnelle zu ändern. Der Gemeinde- und Städtebund sei gern bereit, wenn etwas moderner oder besser werden solle, in einen Diskussionsprozess darüber einzutreten, um am Ende auch dieses oder jenes zu verändern. In der momentan sehr arbeitsreichen Zeit, in der es zuvörderst darum gehe, vieles andere auf den Weg zu bringen, halte er es aber für völlig falsch, ohne Not und überstürzt eine Komplettänderung der Thüringer Kommunalordnung, die das Grundgesetz der kommunalen Familie sei, vorzunehmen, zumal damit Fehler vorprogrammiert seien. Schließlich helfe eine moderne Kommunalordnung nicht, wenn diese nicht rechtssicher sei.

In der vorliegenden Stellungnahme seien ca. 20 Fragen aufgeworfen worden, die aus seiner Sicht der dringenden Beantwortung bedürften, wenn es um die coronabedingten Veränderungen der Kommunalordnung gehe. Auf das Thema Digitalisierung bzw. digitale Umsetzung eingehend wies er darauf hin, dass der Stadtrat aus einer Reihe von Männern und Frauen in einer Altersgruppe, die weit über 60 sei, bestehe, was aber nicht heißen solle, dass die über 60-Jährigen sich in der digitalen Welt nicht auskennen würden; aber es gebe doch einige Defizite. Es stellten sich in puncto digitale Veranstaltungen die Fragen, wie das funktionieren solle, wer die Endgeräte dafür bezahle, wer diejenigen, die damit umgehen müssten, dafür schule und – was sehr wichtig sei – wie die Öffentlichkeit bzw. die Nichtöffentlichkeit her- bzw. sichergestellt werde. Gerade was Letzteres angehe, müsse Rechtssicherheit gegeben sein. Neben digitalen Sitzungen solle es auch möglich sein, Umlaufbeschlüsse zu fassen. Hier sei zu fragen, wer dann rechtssicher festlege, ob in dem jeweiligen Moment oder in der jeweiligen Sache eine digitale Sitzung, ein Umlaufbeschluss oder eventuell auch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters – die in der derzeitigen Thüringer Kommunalordnung verankert und auch rechtssicher sei – angebracht sei. Wenn in Vorgesprächen in Bezug auf das Eilentscheidungsrecht die Rede davon gewesen sei, dass man dieses nicht strapazieren solle, wolle er darauf aufmerksam machen – er sei auch Bürgermeister –, dass es sich ein Stück weit eingebürgert habe, im Vorfeld einer solchen Entscheidung die Fraktionsvorsitzenden, den Hauptausschuss telefonisch über das Vorgehen in Kenntnis zu setzen.

Als Fazit wolle er feststellen, dass die komplette Änderung der Thüringer Kommunalordnung die Kür sei und aus seiner Sicht noch warten könne, um mit der gebotenen Zeit und Intensität

darüber zu reden, und die pandemiebedingten Änderungen die Pflicht seien, wozu es allerdings auch noch Beratungs- und Klärungsbedarf gebe.

Frau Schweinsburg, Thüringischer Landkreistag (Zuschriften 7/220/536), verwies zu Beginn ihrer Darlegungen darauf, dass im Vorfeld mit den regierungstragenden Fraktionen ausführliche Gespräche auf Arbeitsebene stattgefunden hätten, die teilweise sehr zeitaufwendig gewesen seien und in denen die kommunalen Spitzenverbände fachlich fundiert ihre Bedenken/Meinungen vorgetragen hätten, was aber bedauerlicherweise keinen Niederschlag in den nun vorliegenden Gesetzentwürfen gefunden habe. Ausdrücklich sei auf die ausführlichen, fachlich und juristisch fundierten Stellungnahmen vom Juli d.J. des Thüringer Landkreistags verwiesen, die im Präsidium einstimmig und parteiübergreifend auch unter den Kreistagsmitgliedern, die nach der Satzung im Präsidium mit präsent seien, gefasst worden seien.

Zur grundsätzlichen Bewertung der in Rede stehenden Gesetzentwürfe trug sie vor, dass diese von ihrem Regelungsinhalt und Umfang her erheblich voneinander abwichen. Mit den Gesetzentwürfen der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU solle kurzfristig und gezielt auf für die kommunale Praxis notwendige Änderungs- und Ergänzungsbedarfe reagiert werden, die im Zuge der Corona-Pandemie deutlich geworden seien. Mit dem umfangreichen Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN solle hingegen teilweise grundsätzlich auf das bisherige verfassungsrechtliche Gefüge in Thüringen Einfluss genommen werden. Hier gebe es mehr als 40 Änderungen in allen Teilen der Thüringer Kommunalordnung. Im Ergebnis einer umfassenden Erörterung und einer einstimmigen Beschlussfassung im Präsidium ihres Verbandes und auch nach Anhörung aller 17 beteiligten Landkreise lehne der Landkreistag diesen Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Teilen mit Nachdruck ab. Ausdrücklich zu hinterfragen sei, ob diese Regelungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten würden.

Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens bemerkte sie, dass man sich aktuell inmitten der zweiten Welle der COVID-Pandemie befinde. Die pandemische Lage habe sich in den letzten Wochen spürbar verschärft. Es sei richtig und vernünftig, dass aus der letzten Regierungsverordnung in Thüringen ausdrücklich die Sitzungen der kommunalen Gremien herausgenommen worden seien. Ursprünglich sei die Rede von Parlamenten gewesen; es habe noch mal ausdrücklich darauf hingewiesen werden müssen, dass kommunale Gremien keine Parlamente seien, also keinen gesetzgebenden Charakter hätten, sondern lediglich Vertretungskörperschaften seien. Die Beratungen und Gremiensitzungen fänden unter Einhaltung von erhöhten Infektionsschutzstandards statt und seien mit erheblichem Aufwand verbunden. Des-

wegen sei eine sehr zeitnahe und pragmatische, rechtssichere Lösung mit Blick auf entsprechende Gremiensitzungen der Gebietskörperschaften nötig. Ob Umlaufbeschlüsse das geeignete Mittel seien, sei dahingestellt. Der Landkreistag habe den Vorschlag gemacht, auf Grundlage einer Definition im Bedarfsfall Aufgaben des Kreistags auf die Kreisausschüsse delegieren zu können. Am praktischen Beispiel erklärt, befinde man sich gerade in den Haushaltsberatungen für das kommende Jahr; man habe aber schon flächendeckend Schwierigkeiten, die Hygienebedingungen für einen gesamten Kreistag einzuhalten. Den Haushaltsbeschlüssen gingen aber intensive Beratungen in den kommunalen Ausschüssen – Wirtschaftsausschuss, Finanzausschuss usw. – voraus. Sollte es nicht möglich sein, eine Präsenzsitzung des Kreistags abzuhalten, müsste eine solch wichtige Entscheidung im Einzelfall im Einvernehmen mit Ältestenrat, sprich Fraktionsvorsitzenden, und den Ausschüssen auf den Kreisausschuss delegierbar sein können. Auch bestehe durchaus die Möglichkeit, das elektronisch per IT zu machen. Allerdings habe man ein großes Problem mit Umlaufbeschlüssen, weil auf diese Weise Argumente nicht austauschbar seien und Meinungsbildung damit nur schwer möglich sei.

Sie machte nochmals deutlich, dass die Konzentration beim weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die pandemiebedingten Änderungen der Kommunalordnung liegen müsse, um rechtssichere, aber vor allen Dingen aus Sicht des Infektionsschutzes eine sichere Organisation der kommunalpolitischen Entscheidungen vor Ort zu ermöglichen. Ziel müsse also sein, so schnell wie möglich die jetzt dringend erforderlichen punktuellen Ergänzungen der Thüringer Kommunalordnung zu verabschieden und zeitnah in Kraft zu setzen. Sie verweise dazu auf die derzeitigen Beratungen der Haushalte, die nach Thüringer Kommunalordnung mindestens vier Wochen vor Jahresende zu einer Beschlussfassung zu führen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen seien.

Gerade mit Blick auf den von Rot-Rot-Grün vorgelegten umfassenden Gesetzentwurf wäre eine gründliche Beratung auch für die Gremien vor Ort unerlässlich, da einzelne Vorschläge juristisch höchst bedenklich seien. Der Entwurf würde ohne Not und nachvollziehbare Begründungen das bisherige gut funktionierende Gefüge der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kommunen und der konsequenten Trennung nach Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises in der Thüringer Kommunalordnung massiv beeinträchtigen. Die im Gesetzentwurf von Rot-Rot-Grün vorgesehenen Änderungen der Kommunalverfassung seien inhaltlich wenig zielführend bis hin zu verfassungsrechtlich bedenklich und seien weder zur Beseitigung von demokratischen Defiziten erforderlich, noch würden sie die kommunalpolitische Arbeit vor Ort positiv verändern. Hingegen würden viele der Änderungsvorschläge im Falle ihrer Umsetzung erhebliches Missbrauchspotenzial bergen sowie die Gefahr, die praktische Arbeit im Kreistag lahmzulegen.

Im Weiteren machte sie auf die Einwohnerfragestunde aufmerksam. Im Kreistag Greiz habe es diese Einwohnerfragestunde 15 Jahre lang gegeben, aber es sei sowohl für die Einwohner frustrierend als auch für die Kreistagsmitglieder unbefriedigend und demotivierend, wenn sich dort über eine halbe Stunde an Sachen hochgezogen werde, auf die der Kreistag und die Kreisverwaltung keinen Einfluss hätten; auch sei es oftmals schwierig, Bürgern die verschiedenen Zuständigkeitsebenen – Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeebene – zu vermitteln.

Deshalb habe der Kreistag nach 15-jähriger Praxis einstimmig beschlossen, diese Bürgerfragestunde abzuschaffen, weil es keinerlei Erkenntnisgewinn für die Beteiligten gegeben habe. Vor diesem Hintergrund bitte sie, auch hier zur Kenntnis zu nehmen, dass ein Kreistag, ein Gemeinde- oder Stadtrat keinerlei Gesetzgebungscharakter, sondern lediglich vorhandene Gesetze umzusetzen habe und dass es dann wenig zielführend sei, wenn man sich im Kreistag stundenlang über aktuelle bundes- und landespolitische Gesetzgebungen austausche.

Was den Bericht über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises angehe, stellte Frau Schweinsburg klar, dass es sich dabei um staatliche Aufgaben handele, für die nach Thüringer Kommunalordnung als Kommunalverfassung der Kreistag überhaupt keine Befassungskompetenz habe. Warum also der Kreistag über Baugenehmigungsverfahren, Asylverfahren, Windmühlen und Außenbereichsplanungen im rein staatlichen Bereich berichten solle, sei deshalb nicht nachvollziehbar; auch eine Diskussion könne dazu wegen fehlender Befassungskompetenz nicht geführt werden. Zudem würde ein solches Verfahren die Verwaltung lahmlegen und keinerlei Erkenntnisgewinn für alle Beteiligten bringen.

Sie machte nochmals darauf aufmerksam, dass sowohl Kreistag also auch Stadt- und Gemeinderat eine Vertretungskörperschaft auf kommunaler Ebene und kein Parlament bzw. Gesetzgebungsorgan seien, und bat darum, dass die Entscheidungen im Landtag vor diesem Hintergrund getroffen und nicht die eigene Verfassung und die eigenen gesetzlichen Grundlagen durch den Landtag konterkariert würden.

Zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU und der FDP äußerte Frau Schweinsburg, dass beide vonseiten des Thüringischen Landkreistags begrüßt würden. Sie beschränkten sich auf punktuelle Ergänzungen der Thüringer Kommunalordnung, die sich aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Pandemie notwendig machten und die bei Epidemien und Katastrophen Anwendung finden sollen, wenn der Kreistag in vollständiger Besetzung mittel- oder längerfristig nicht zusammentreten dürfe. Ausdrücklich werde darum gebeten, für solche angesprochenen Ausnahmesituationen eine rechtssichere Lösung zu finden, um auf Kreistags-

ebene dann Entscheidungen im Rahmen von Präsenzsitzungen eines verkleinerten Vertretungsgremiums – z.B. Kreisausschuss - treffen zu können. Wenn selbst das Zusammentreffen des verkleinerten Vertretungsgremiums nicht möglich sei, könnte auf virtuelle Kreistagssitzungen oder – allerdings nur im äußersten Notfall – auf das schriftliche Umlaufverfahren zurückgegriffen werden.

Zusammenfassend erklärte sie in aller Deutlichkeit, dass der Thüringische Landkreistag den von Rot-Rot-Grün vorgelegten Gesetzentwurf zur umfassenden Umgestaltung der Thüringer Kommunalordnung in seinen wesentlichen Teilen aus inhaltlichen Gründen ablehne. Im Übrigen brauche man in der aktuellen Krisensituation keine langwierigen Diskussionen, die teilweise ideologisch überlagert seien. Stattdessen würden sehr zeitnah einige punktuelle Anpassungen an die Kommunalordnung benötigt, um in den nächsten Monaten auf kommunaler Ebene rechtssicher und belastbar kommunalpolitische Entscheidungen treffen zu können. Deswegen würden vonseiten des Thüringischen Landkreistags parteiübergreifend die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP als gute Ausgangspunkte für etwaige Gesetzesänderungen gesehen und es werde, wenn das gewünscht sei und nicht zur reinen Farce degradiert werde, in diesem Rahmen die Mitarbeit an der Erarbeitung tragfähiger kommunalrechtlicher Konzepte angeboten.

Abg. Walk richtete die Frage an Herrn Brychcy, ob er die folgenden Punkte richtig aus der abgegebenen Stellungnahme entnommen habe, und zwar zum Ersten, dass Änderungen ohne Pandemiebezug, und das in der besonderen Ausnahmesituation der Pandemie, abgelehnt würden, sich zweitens die bisherige Ratsarbeit bewährt habe und deshalb gestärkt werden sollte, dass zum Dritten die Rechte der Bürgermeister/Oberbürgermeister nicht geschwächt werden sollten, dass viertens das Amt von kommunalen Verantwortungsträgern nicht noch unattraktiver gemacht werden sollte, weil die Gewinnung von Ehrenamtlern ohnehin schwierig sei, und dass alle Regelungen in jedem Fall rechtssicher sein müssten.

Herr Brychcy antwortete, dass die Punkte richtig zusammengefasst seien, er aber noch ergänzen wolle, dass der Gemeinde- und Städtebund natürlich gern bereit sei, in einem dafür notwendigen Zeitfenster über weitere erforderliche Änderungen zu diskutieren. Man stelle sich nicht gegen eine Modernisierung, aber entscheidend sei, dass Änderungen zu einer Verbesserung führten und auch rechtssicher seien.

Abg. Henfling stellte mit Bezug auf das in der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes aus einer Landtagssitzung benannte Zitat von ihr klar, dass sie diese Ausführungen nicht

als Landtagsvizepräsidentin – wie in der Stellungnahme ausgeführt –, sondern als innenpolitische Sprecherin ihrer Fraktion gemacht habe und diese besagte Ausführung in keiner Weise dem Verfahren an sich entgegenstehe. Es sei mit dem Mantelgesetz begonnen worden, einige Akutregelungen zu diskutieren, und die regierungstragenden Fraktionen hätten dann im weiteren Verfahren eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung eingebracht, die überhaupt nichts mit dieser Akutlösung zu tun habe. Sie könne auch die permanente Behauptung nicht nachvollziehen, dass hier mit großem Druck etwas schnell geändert werden solle. Das sei von niemandem gesagt worden. Es liege ein Vorschlag vor, wie man die Thüringer Kommunalordnung reformieren könnte, und natürlich sei man für Gespräche offen, wenn aus Perspektive der kommunalen Spitzenverbände etwas nicht rechtssicher bzw. verfassungskonform sei. Zudem irritiere sie, dass von Frau Schweinsburg wieder mit der „Ideologiekeule“ argumentiert werde, was aus deren Perspektive vielleicht stimmen möge, aber in den Kreistagen, Stadt- und Gemeinderäten gebe es auch Mitglieder, die ihres Erachtens zu dem hier Ausgeführten dezidiert eine andere Auffassung hätten. Als Stadträtin und ehemaliges Mitglied des Kreistags könne sie sagen, dass auch ein hohes Frustrationspotenzial für Mitglieder dieser Gremien daraus rühre, dass sie bestimmte Informationen nicht bekämen und sich damit nicht befassen könnten, zumindest was den informatorischen Bereich anbelange. Sie jedenfalls sei der Meinung, dass die kommunale Ebene eine viel größere kommunikative Aufgabe habe, als hier dargestellt worden sei. Bürger/-innen – und das finde sie auch nicht verwerflich – könnten die Ebenen, auf denen politische Entscheidungen getroffen würden, häufig nicht unterscheiden. Die Reaktion darauf könne aber nicht die Einstellung der Kommunikation, sondern müsse die Erhöhung der Kommunikation sein.

Zum Thema der digitalen Sitzungen verwies sie auf das durch ihre Fraktion zur Verfügung gestellte Gutachten. Auf Grundlage dieses Gutachtens würde sie grundsätzlich recht geben, dass Umlaufbeschlüsse sehr wahrscheinlich nicht die richtige Lösung seien, weil sie nicht dem Öffentlichkeitsgebot entsprächen. Diesbezüglich sei sie auch bereit, dies als Änderung in den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen aufzunehmen. Auf Grundlage des Brenner-Gutachtens werde man auch noch mal einen Vorschlag machen, wie digitale Konferenzen umgesetzt werden könnten. Allerdings entspreche die von Herrn Brychcy dargestellte Kommunikation in schwierigen Zeiten auch nicht dem Transparenzgebot. Es müsse eine Lösung gefunden werden, deshalb stelle sich die Frage nach der Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen, um bspw. in bestimmten Fällen auch digitale Sitzungen möglich zu machen. Was die Schaffung der technischen Voraussetzungen angehe, werde dies wie in anderen Bereichen auch in den Kommunalparlamenten gelingen; dass die kommunale Ebene dabei Unterstützung von Landesebene brauchen werde, stehe außer Frage. Das Argument mit der höheren Altersstruktur lasse sie nicht gelten; sicherlich brauche es Schulungen. Der Ilmenauer Stadtrat habe komplett

auf ein digitales Ratssystem umgestellt, und es habe sich für sie nicht so dargestellt, dass ältere Menschen damit nicht klarkämen.

Auch meinte Abg. Henfling, dass von Bürger/-innen nicht verlangt werden könne, dass sie schon bei Fragestellungen entscheiden könnten, was übertragener Wirkungskreis sei und was nicht. Hier gelte es, mit entsprechenden Informationen zu reagieren. Auch müsse man Antworten auf die Fragen, die sich Bürger/-innen vor Ort stellten, finden. Sie interessierte deshalb, welche Vorschläge es dafür gebe, außer das Abschaffen der Bürgerfragestunden.

Insoweit davon gesprochen werde, dass die von der CDU- und von der FDP-Fraktion vorgelegten Gesetzentwürfe Grundlagen seien, auf denen man gut aufbauen könne, sehe sie das nicht so. Darin stehe teilweise völlig Unbestimmtes. So sei bspw. nicht klar, wann der Fall eintrete, dass ein engeres Gremium gewählt werde. Das würde eine große Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

Herr Brychcy trug vor, dass er nicht habe sagen wollen, dass ältere Menschen nicht mit neuer Technik umgehen könnten, aber die Erfahrung zeige insbesondere im ländlichen Raum, dass es an der Stelle schon Probleme gebe. Selbst die Stadt Waltershausen führe den elektronischen Sitzungsdienst ohne Papier seit ca. vier/fünf Jahren durch und das funktioniere. Seine Bitte sei, bevor eine gesetzliche Regelung in Bezug auf digitale Sitzungen beschlossen werde, dass kompakt geklärt werde, wer die Technik bezahle, wer dafür zuständig sei, dass die Gemeinderäte geschult würden usw.

Zur Einwohnerfragestunde erklärte er, dass man da gar nicht weit auseinander sei. In seiner Stadt gebe es die Einwohnerfragestunden bereits seit etwa 1995. Gleichwohl sei darauf zu achten, dass man sich in den Stadträten nicht mit Angelegenheiten beschäftige, wofür sie nicht zuständig seien, und sie auch die ihnen obliegenden Aufgaben noch bewältigen könnten. Auch sei es oftmals schwierig, in einer vorgelagerten Einwohnerfragestunde Menschen komplizierte Prozesse/Abläufe in kurzer Zeit zu erklären, zumal sie das meist ohnehin nicht zufriedenstelle. Man könne auch in einer Einwohnerfragestunde nicht alles erklären, das würde den Rahmen sprengen. Als Gemeinde- und Städtebund habe man Bedenken, dass mit bestimmten Prozessen – unabhängig von der Einführung digitaler Systeme –, die in die Thüringer Kommunalordnung Eingang finden sollen, man sich selbst beschränke und einen Mehraufwand erzeuge, aber kein Stück vorankomme.

Frau Schweinsburg führte aus, dass schon differenziert werden müssen zwischen einem Gemeinderat und einem Kreistag. Der Kreistag sei nach Thüringer Kommunalordnung ausdrücklich nur für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig. Es sei ein Unterschied, ob in einem Gemeinderat in einer Bürgerfragestunde der Bürger frage, wann seine Straße oder sein Gehweg gebaut oder der Sportplatz in Angriff genommen werde, oder ob im Kreistag grundsätzliche politische Fragen zur Bundestags- und Landtagsarbeit gestellt würden. Die Aufgabe eines Kreistags sei es nicht, im Landtag oder Bundestag stattfindende Gesetzgebungsverfahren oder dort beschlossene Gesetze zu erläutern; das möge der Landtag oder der Bundestag machen. Als Kreistag und Landrat habe man die Gesetze ohne Wenn und Aber umzusetzen, und es bringe nichts, auf die Nichtzuständigkeit des Kreistags und auf die Zuständigkeit des Landtags hinzuweisen. Sie bitte, das auch wirklich in der weiteren Herangehensweise zu beachten. Sie sei seit 30 Jahren Landrätin und habe sich immer geweigert, Gesetze – von welcher Landesregierung auch immer – im Kreistag zu erklären und zu rechtfertigen.

Abg. Bilay stellte fest, dass Rot-Rot-Grün mit dem vorgelegten Gesetzentwurf weder die Bürgermeister noch die Landräte schwächen wolle, sondern unter den Aspekten von mehr Demokratie und Transparenz die Mitwirkungsrechte der Einwohner/-innen sowie der Mitglieder in den Gremien – welche man noch nicht durchgängig gesichert sehe – stärken wolle.

Im Weiteren ging er auf die von Herrn Brychcy eingangs gemachte Ausführung, dass die komplette Änderung der Kommunalordnung abzulehnen sei, ein und machte auf die vorliegende Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes aufmerksam, die ein sehr differenzierteres Meinungsbild der Gemeinden und Städte erkennen lasse. So würden auch manche Regelungsvorschläge begrüßt. Er fragte, worauf sich der Landtag bei seinen weiteren Überlegungen beziehen solle, auf den mündlichen Vortrag oder die schriftliche Stellungnahme.

Herr Brychcy antwortete, dass selbstverständlich die schriftliche Stellungnahme gelte. Wenn er gesagt habe, dass er die große Änderung von Rot-Rot-Grün ablehne, dann sei das zunächst darauf bezogen, dass erst einmal über die pandemiebedingten Änderungen gesprochen werden sollte. Der Gemeinde- und Städtebund verweigere sich aber nicht, über weitere Veränderungen, Modernisierungen zu reden, aber jetzt sei der falsche Zeitpunkt.

Abg. Bilay fragte bezüglich der Darlegung von Frau Schweinsburg, die begrüßt habe, dass laut der seit Montag in Kraft getretenen Verordnung das Tagen der kommunalen Gremien gesichert sei, inwieweit mit Blick auf die gestiegenen Corona-Fallzahlen, die deutlich höher seien als noch im Frühjahr, nunmehr ein Novellierungsbedarf, was alternative Sitzungsformen vor Ort betreffe, gesehen werde.

Dann sei davon gesprochen worden, dass darüber nachgedacht werden solle, bestimmte Entscheidungen des Kreistags auf den Kreisausschuss zu verlagern; dazu sei auf die Haushaltsberatungen hingewiesen worden. Nun gebe es das Problem, dass gerade beim Kreisausschuss die Anzahl der Ausschusssitze gesetzlich beschränkt sei; dazu gebe es auch ein aktuelles Beispiel. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, dass das diesbezügliche Verfahren im Kreistag Greiz rechtswidrig, in Teilen sogar verfassungsrechtlich bedenklich sei, sodass die Entscheidung des Kreistags aufgehoben worden sei. Er fragte, ob nicht ein Konflikt gesehen werde, wenn bestimmte Fraktionen und Mitglieder des Kreistags an den Beratungen und Entscheidungen nicht teilnehmen könnten, wenn Entscheidungen vom Kreistag auf den Kreisausschuss delegiert würden.

Insofern im Zusammenhang mit der Einwohnerfragestunde die Rede davon sei, dass ein Großteil der Zuständigkeiten der Mitwirkung des Kreistags entzogen sei, erkundigte er sich, wie sich der Anteil zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis eines Landkreises darstelle, um mal wahrzunehmen, wofür die Landrätin allein zuständig und wo der Kreistag zu beteiligen sei. Vielleicht könnte durch Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Kreistags das Problem in der Abgrenzung angegangen werden, womit es einfacher und transparenter werde. Und wenn ein Bürger in seiner Gemeinde nachfragen dürfe, ob und wann eine Gemeinestraße saniert werde, müsste und sollte ein Einwohner eines Landkreises auch berechtigt sein nachzufragen, wann bei ihm im Ort die Grundschule saniert werde.

Frau Schweinsburg trug vor, dass – wie sie bereits ausgeführt habe – schon differenziert werden müsse zwischen einer pandemischen Situation oder Katastrophen/Umweltkatastrophen wie Hochwasser, wo es für viele Kreistagsmitglieder aufgrund z.B. überfluteter Straßen nicht möglich sei, den Kreistag zu erreichen. Für solche Situationen sollte die Möglichkeit als absolute Ausnahme eröffnet werden – sie habe das am Beispiel Haushalt deutlich gemacht, was jetzt laut Thüringer Kommunalordnung ausdrücklich ausgenommen werde, dass man das auf Ausschüsse delegieren könne –, bestimmte wichtige Angelegenheiten auf den Kreisausschuss zu delegieren. Man wisse aber auch nicht, wie sich die Pandemiesituation noch entwickle. Sie habe auch bereits darauf hingewiesen, dass jeder Kreistagssitzung mindestens eine, nach Möglichkeit sogar zwei Ausschusssitzungen vorausgingen, sodass im Ernstfall, wenn eine solche Haushaltsbeschlussfassung auf den Kreisausschuss delegiert würde, dem bereits Mehrheitsbeschlüsse vorausgegangen seien.

Was das angesprochene Verwaltungsgerichtsurteil angehe, verwies sie darauf, dass diese Verkleinerung der Ausschüsse im Kreistag in Greiz vor 15 Jahren auf eine Initiative der damaligen PDS-Fraktion zurückgegangen sei, die zu dem Zeitpunkt noch acht Mitglieder gehabt

habe und die eine Partei, nämlich die NPD, nicht in den Ausschüssen habe sitzen haben wollen. Das sei die einzige Brücke damals und auch von der Rechtsprechung so gedeckelt gewesen, dass nur jedem ein Ausschusssitz zustehe, wenn es mehr Ausschusssitze als Kreistagsitze gebe. Deswegen seien die Ausschusssitze von sechs auf fünf plus Landrätin reduziert worden, sodass nicht jedes Kreistagsmitglied mehr einen Anspruch darauf gehabt habe. Nunmehr habe die Linke nur noch vier Mitglieder, sei also selbst von der Verkleinerung der Ausschüsse betroffen und sei dagegen vorgegangen, was auch in Ordnung sei. Dies solle dementsprechend auch wieder geändert werden. Es sollten hier aber nicht Ursache und Wirkung verwechselt werden. Hinzuweisen sei auch darauf, dass nach Thüringer Kommunalordnung jedes Mitglied des Kreistags jederzeit das Recht habe, mit Antragstellungen und Fragestellungen – allerdings nicht mit Beschlussfassungen – an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Dazu, wie sich der Anteil zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis eines Landkreises darstelle, führte Frau Schweinsburg aus, dass im Haushaltsvolumen der Anteil des eigenen Wirkungskreises bei 80 Prozent liege.

Vors. Abg. Dittes äußerte, zu diesen 80 Prozent eigener Wirkungskreis bestehe also Nachfragerecht, Informationsrecht, Berichtspflicht. Er bat darum, den Widerspruch zu erklären, dass ein Kreistagsmitglied auch über die 20 Prozent des Haushalts – denn er entscheide über 100 Prozent des Haushaltsvolumens – sachgerecht mitentscheiden solle, wenn die Landrätin sich dagegen versperre, die Kreistagsmitglieder genau über diesen Bereich aufzuklären. Der Vorschlag sei, einmal im Jahr darüber zu berichten. Das gebe es auch im Landtag, dass die Landesregierung in vielen Fällen trotz alleinigem Entscheidungsrecht verpflichtet sei, im Landtag zu berichten. Dabei gehe es um Transparenz und Zusammenarbeit. In der Kommunalordnung, die als Verfassung der Kommunen beschrieben worden sei, stehe auch drin, dass die Verwaltung und der Rat die Gemeinde gemeinsam verwalteten.

Frau Schweinsburg erwiderte, dass dies insofern kein Widerspruch sei, weil diese 20 Prozent Haushaltsvolumen strikt an gesetzlich umzusetzende Vorgaben gebunden seien, wie Ausländerrecht, Gesundheitsamt usw. Dazu gebe es in der Regel auch keine Diskussion; die Kreistagsmitglieder konzentrierten sich tatsächlich auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Vors. Abg. Dittes meinte, dass es hier offensichtlich unterschiedliche Auffassungen gebe; bspw. was den Ausländerbereich und die Unterbringung angehe, hätten die Landkreise durchaus ein Entscheidungsrecht.

Abg. Bilay interessierte, soweit von Frau Schweinsburg davon gesprochen worden sei, dass der Gesetzentwurf von Rot-Rot-Grün nicht geeignet sei, demokratische Fehlentwicklungen zu beseitigen, welche demokratischen Fehlentwicklungen gesehen würden und welche Vorschläge es zu deren Beseitigung gebe.

Vors. Abg. Dittes konkretisierte, dass ausgeführt worden sei, dass der Gesetzentwurf von Rot-Rot-Grün nicht erforderlich sei zur Beseitigung von demokratischen Defiziten. Offensichtlich werde damit das Instrument, was gewählt worden sei, für nicht erforderlich gehalten. Deswegen schließe er die Frage an, welche demokratischen Defizite gerade auf gemeindlicher oder kommunaler Ebene gesehen würden und welche Mittel für erforderlich gehalten würden, um diese demokratischen Defizite zu beseitigen.

Frau Schweinsburg äußerte, dass sie sich dann korrigieren wolle. Sie habe unter diesen demokratischen Fehlentwicklungen gemeint, dass den Leuten nicht zu vermitteln sei, was der Unterschied zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis sei, und die Leute dadurch durchaus provoziert würden oder sich dazu bewogen fühlten, nachzufragen, warum das eine oder andere im Land oder Bund so sei, wie es sei. Zudem gab sie an, wenn Bürger z.B. die Nachfrage hätten, wann eine Grundschule gebaut oder saniert werde, dann könne sie versichern, dass die Landkreise so weit seien, dass die Haushalte inklusive der Investitionsplanungen in der Regel im Internet auf der Homepage des Landkreises eingestellt seien, woraus man das jederzeit erkennen könne. Dazu müsse man nicht den Kreistag fragen. Auch könne man sich beim zuständigen Kreistagsabgeordneten erkundigen.

Abg. Bergner trug vor, dass der Gesetzentwurf seiner Fraktion durchaus auch aus praktischen Erfahrungen heraus entstanden sei. Was das Thema Digitalisierung angehe, so solle das aber kein Zwang sein, sondern es solle die Möglichkeit eröffnen, Sitzungen digital durchzuführen. Die kritische Bemerkung zum Umlaufverfahren – das für seine Fraktion auch nicht das Entscheidende sei – habe er vernommen; im Blick habe man dabei vor allem kleine Kommunen gehabt.

An Herrn Brychcy gerichtet fragte er, ob er es richtig verstanden habe, dass er die Meinung vertrete, dass man mit Blick auf die Pandemie eine Teillösung schneller erreichen könne und die umfassenderen Änderungsentwürfe zu einem späteren Zeitpunkt breiter diskutieren solle.

Herr Brychcy antwortete, dass er da grundsätzlich richtig verstanden worden sei. Wenn man sich zunächst auf die pandemiebedingten Änderungen konzentriere, was schon genug Arbeit bedeute, könne man da schneller vorankommen. Danach werde man gern auch über andere

Punkte reden und in einen Abwägungsprozess eintreten können, um das Beste aus der Thüringer Kommunalordnung herauszuholen.

Was die Möglichkeit der Durchführung digitaler Sitzungen angehe, müsse dann aber auch klar sein, wer das festlege bzw. was eine entsprechende Ausnahmesituation sei, damit auch Rechtssicherheit bestehe und Beschlüsse Bestand hätten.

Abg. Bergner sagte, dass seine Fraktion die in den Stellungnahmen angeführten Kritiken in Bezug auf rechtliche Unbestimmtheiten zur Kenntnis genommen habe und sich vorstellen könne, etwaige Anregungen aufzunehmen. Hinweisen wolle er aber auf § 108a Abs. 3 des Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion, wonach die Feststellung des Katastrophenfalls durch den Landrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolge.

Abg. Marx erkundigte sich bei Herrn Brychcy, ob für ihn die Regelung vorstellbar wäre, dass man den Gemeinde- und Stadträten die Möglichkeit eröffne, in eigener Verantwortung festzulegen, auch digital zu tagen. Dann würde keine vorgelagerte Behörde einen Katastrophenfall feststellen müssen, sondern die Entscheidung obliege allein dem eigenen Stadtrat bzw. Gemeinderat, wann er davon Gebrauch mache.

Herr Brychcy erklärte, dass man grundsätzlich damit leben könne, trotzdem müssten die Voraussetzungen dafür klar geregelt sein. Denn wenn die Pandemiesituation bspw. vorbei sei, bestehe weiterhin die Möglichkeit für digitale Sitzungen und manche meinten dann, sich gar nicht mehr zu Präsenzsitzungen treffen zu müssen.

Herr Rusch ergänzte, dass man auch das Eilentscheidungsrecht im Blick haben müsse, und in der schriftlichen Stellungnahme habe man ausdrücklich begrüßt, dass das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters in unaufschiebbaren Fällen weiterhin Bestand haben solle. Und wenn das so sei, dann sei jede Nuance, die zwischen Gemeinderatsbeschluss und Eilentscheidung komme, wieder eine Schwierigkeit in der Abgrenzung. Dann stelle sich für den Bürgermeister die Frage, wann er eine Eilentscheidung treffe und wann er eine digitale Sitzung oder eine Präsenzsitzung machen müsse. Im Moment gebe es nur zwei Varianten, Präsenzsitzung oder Eilentscheidung. Die Abgrenzung sei schon schwierig, aber sei noch machbar. In dem Zusammenhang gehe es auch um die Rechtmäßigkeit gefasster Beschlüsse; Bedenken bestünden hier z.B. bei digitalen Sitzungen, dass Beschlüsse vielleicht vor Gericht angefochten würden. Also die Voraussetzungen auch für solche digitalen Sitzungen müssten hundertprozentig feststehen und da gehe Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Der Gemeinde- und Städtebund sei gern bereit, in eine weitere Diskussion dazu einzusteigen, man sollte sich da

auch ein wenig auf die Frage Digitalisierung konzentrieren, aber eine schnelle Lösung habe man hier nicht parat. Die Fragen, die der Gemeinde- und Städtebund in seiner schriftlichen Stellungnahme formuliert habe, sollten beantwortet werden. Vor Ort würde man ansonsten, wenn entsprechende Regelungen beschlossen würden, auch nicht erklären können, wie diese umzusetzen seien. Es bestehe ein bisschen die Sorge, dass sich die Situation in eine ähnliche Richtung wie bei der Gebietsreform bewege; damals habe man auch Fragenkataloge an das Innenministerium gerichtet, wovon seines Erachtens 30 bis 40 Fragen bis heute nicht beantwortet seien.

Abg. Henfling verwies zu der Problematik noch mal auf das den Ausschussmitgliedern inzwischen in der Vorlage 7/1155 vorliegende Gutachten. Sie gebe auch recht, dass es sehr klare Regelungen brauche, wann Präsenz- und wann Videokonferenzen möglich seien. Auch deswegen sei sie etwas irritiert, wenn davon gesprochen werde, dass man die Gesetzentwürfe der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion gut finde, weil das Katastrophenschutzgesetz aus ihrer Sicht an dieser Stelle gerade in der jetzigen Situation überhaupt nicht greife. Auf der Grundlage könne ihres Erachtens nicht aufgebaut werden, sondern gebraucht werde diesbezüglich eine eigene Lösung. Prof. Brenner verweise in dem Gutachten explizit auf die Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung, in dem der Begriff „außergewöhnliche Notlage“ enthalten sei; im Falle einer solchen außergewöhnlichen Notlage dürfe digital getagt werden. Das versuche man hier noch mal gesetzlich umzusetzen und dann könne man gern noch mal darüber reden. Es bestehe aber Einigkeit, dass hier eine klare und rechtssichere Definition gefunden werden müsse. Ihrer Ansicht nach sei das mit Blick auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht so einfach, weil der Katastrophenfall die jetzige pandemische Situation nicht treffe. Das Infektionsschutzgesetz helfe auch nur bedingt weiter, deshalb müsse eine eigene gesetzliche Grundlage auf Landesebene geschaffen werden.

Abg. Sesselmann verwies mit Blick darauf, dass sich seinem Eindruck nach die kommunalen Spitzenverbände gegen die großen Änderungen der Koalitionsfraktionen wendeten, auf die Privatwirtschaft, die auch nur Erfolg habe, wenn sie etwas teste, bspw. wenn es um neue Fahrzeuge gehe. Er fragte, ob man sich nicht mit dem Gedanken anfreunden könne, Sachen zu probieren und danach zu sagen, ob sie sich bewährt hätten oder nicht. An Frau Schweinsburg gerichtet äußerte er, dass sie sich seiner Wahrnehmung nach gegen sämtliche Neuregelungen ausspreche. Das stehe im Übrigen im Widerspruch zu dem aktuellen Schreiben des Landkreistags in Bezug auf den Kommunalen Finanzausgleich, wonach man eine schnelle Gesetzesänderung über den pandemischen Zustand hinaus haben wolle, nämlich indem die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um 200 Mio. Euro gefordert werde.

Frau Schweinsburg machte deutlich, dass schon ein Unterschied zwischen Privatwirtschaft und Kommunal-, Landes- sowie Bundesrecht bestehe. Wenn in der Autoindustrie ein neues Fahrzeug herauskomme, gebe es berufsmäßige Testpiloten, es gebe Prüfstände, und bevor das Fahrzeug verkauft werde, müsse das einen TÜV gemacht haben. Wenn dann hinterher etwas schiefgelaufen sei, gebe es große Rückrufaktionen, die für alle Beteiligten schädlich seien. Sie glaube nicht, dass die kommunale Familie hier das geeignete Versuchsfeld sei, denn gerade bei diesen kommunalrechtlichen Regelungen könne man in einem Rechtsmittelstaat alles bis zum äußersten Ende juristisch durchdeklinieren. Es würden rechtssichere Vorgehensweisen gebraucht. Insofern das FAG angesprochen werde, machte sie darauf aufmerksam, dass 2011/2012 die damalige Landesregierung, ganz vorn die CDU, 650 Mio. Euro aus der regelgebundenen Finanzausgleichsmasse herausgenommen habe, und davon wolle man jetzt 200 Mio. Euro, also ein Drittel, wieder reinhaben. Das habe nichts mit etwas Neuem, sondern mit Planungssicherheit zu tun.

Herr Brychcy legte dar, dass sich die Thüringer Kommunalordnung bereits seit vielen Jahren in großen Teilen bewährt habe. Nichtsdestotrotz könne hin und wieder dieses oder jenes auf den Prüfstand gestellt werden. Er halte es allerdings für falsch, in der Praxis Bewährtes – nur um zu testen, ob es auch anders gehe – zu verändern, denn man müsse handlungsfähig bleiben und wolle rechtssichere Entscheidungen treffen. Ihm gehe es darum, dass der Fokus in Bezug auf gesetzliche Änderungen zunächst auf pandemiebedingte Änderungen wie digitale Gremiensitzungen u.Ä. liegen sollte. Danach könne gern über dieses oder jenes andere diskutiert werden. Im Übrigen könne die freie Wirtschaft nicht mit Kommunalpolitik verglichen werden.

Abg. Walk fasste das von Frau Schweinsburg Dargelegte wie folgt zusammen, dass es zum Ersten sachgerecht sei, kurzfristig und gezielt auf pandemieerforderliche Änderungen einzugehen und auf diesbezügliche Fragen durch das zu beschließende Gesetz zu antworten, dass zum Zweiten pragmatische und rechtssichere Regelungen benötigt würden, um den Anforderungen auch gerecht zu werden, und dass zum Dritten sich auf notwendige, rechtssichere und punktuelle Änderungen der jetzigen Thüringer Kommunalordnung konzentriert, aber Bewährtes beibehalten werden sollte.

Frau Schweinsburg bestätigte, dass dies ihre Intentionen seien, und fügte hinzu, dass in Bezug auf pandemiebedingte Änderungen auch Situationen, die bei Katastrophen wie Umweltkatastrophen eintreten könnten, zu bedenken seien.

Zur Frage von **Abg. Bergner**, wie eine rechtssichere Regelung in Bezug auf die Herstellung der Öffentlichkeit nach § 40 ThürKO, Livestream z.B., lauten könnte, gab **Herr Brychcy** an, dass er darauf keine Antwort habe. Dazu müsste man in einen Diskussionsprozess eintreten und gemeinsam nach Lösungen suchen. Wahrscheinlich sei das Herstellen der Öffentlichkeit einfacher mit entsprechenden Medien, als zu sichern, dass Nichtöffentlichkeit hergestellt sei.

Abg. Bergner fragte mit Blick darauf, dass vonseiten des Gemeinde- und Städtebundes sehr auf das Eilentscheidungsrecht abgestellt werde, ob nicht eine Online-Sitzung zumindest ein größeres Maß an Öffentlichkeit, nämlich wenigstens über die Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrats, mit sich bringen würde, gerade wenn man über einen möglicherweise längeren Zeitraum spreche, der in der jetzigen Pandemie noch bevorstehen könnte.

Herr Brychcy erklärte, er wolle nicht nur auf das Eilentscheidungsrecht abstellen. Kein Bürgermeister oder Landrat mache es sich leicht, eine Eilentscheidung zu treffen, weil er am Ende ganz allein dafür Verantwortung trage. Es gebe im Übrigen Regularien, wie schnell der Gemeinde-/Stadtrat bzw. Kreistag zu informieren sei. Im Übrigen versuche man, bevor man eine Eilentscheidung treffe, andere mit einzubeziehen. So habe er, als es in Bezug auf die derzeitige Pandemie den ersten Lockdown gegeben habe, die Fraktionsvorsitzenden in das Rathaus in einen entsprechend großen Raum gebeten, um sie zu informieren, was er vorhabe. Es gebe nämlich auch Kollegen, die sich nicht leichttäten, eine Eilentscheidung zu treffen. Am Ende sei es immer eine Frage des Umgangs miteinander, wie man kommuniziere und andere teilhaben lasse.

Abg. Henfling merkte an, es sei technisch kein Problem, in einer Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Zum Eilentscheidungsrecht äußerte sie, dass es Oberbürgermeister/-innen gebe, die die Fraktionsvorsitzenden informierten. Das sei auch gut. Im Stadtrat müsse auch über Eilentscheidungen unterrichtet werden, aber es gebe selten eine Diskussion dazu. Es stelle sich eben die Frage, wie hier mehr Transparenz – gerade wenn es längere Zeiträume gebe, in denen Sitzungen nicht stattfinden könnten – gewährleistet werden könne. Sie halte dies auch für einen Schutz der Oberbürger/-innen, wenn dann nicht alle Verantwortung auf ihren Schultern laste. Deshalb sollte das auch von der Seite her betrachtet werden.

Frau Schweinsburg trug vor, eine Eilentscheidung sei niemals eine Machtvorführung oder eine Machtdemonstration, sondern Ausdruck schwerster Verantwortung. Sie sei 30 Jahre Landrätin und wenn sie in der Zeit als Landrätin fünf Eilentscheidungen getroffen habe, sei das extrem viel gewesen. Eine Eilentscheidung werde nur getroffen, wenn es gar nicht anders

gehe. Bestimmte Sachen könnten auch gar nicht per Eilentscheidung gemacht werden. Eilentscheidung heiÙe Gefahr im Verzug und ohne jede Alternative. Sie bitte noch mal darüber nachzudenken, weil es gerade im ländlichen Raum in solchen Pandemiesituationen schwierig sei, entsprechend geeignete Sitzungsräume für genügend Leute zu finden, und dort auch der Breitbandausbau nicht immer so gut wie in den Städten sei, inwieweit man nach ausführlicher Ausschussdiskussion entsprechende Entscheidungen – ggf. im Einvernehmen mit dem Ältestenrat – auf den Hauptausschuss/Kreisausschuss verlagern könnte, auch um Eilentscheidungen nicht zu provozieren. Das habe nichts mit mangelnder Transparenz oder Gekungel zu tun. Aber das Eilentscheidungsrecht sei auf jeden Fall rechtssicher und es sollten bei kommunalrechtlich bindenden Entscheidungen keine Experimente gemacht werden, denn Anfechtungen bzw. Klagen vor Verwaltungsgerichten in Bezug auf getroffene Entscheidungen stellten für die Arbeit des Gemeinde-/Stadtrats oder des Kreistags immer große Herausforderungen dar.

Herr Brychcy sagte an Abg. Henfling gerichtet, dass man seiner Ansicht nach in der Argumentation auch gar nicht auseinanderliege. Er sei auch nicht der Meinung, dass es hier um eine Entmachtung gehe. Er wolle aber noch mal deutlich machen, dass das Eilentscheidungsrecht ein rechtssicheres Instrument sei, was auch zum Vorteil der Stadt und/oder des Bürgers, der auf eine Entscheidung warte, sei. Als Beispiel führte er das Vorliegen eines Antrags zur Veränderung eines Einfamilienhauses an, dessen Dach nicht wie im Bebauungsplan festgelegt errichtet werden solle. Da der Bebauungsplan geändert werden müsste, was nur der Stadtrat könne, aber längere Zeit wegen einer pandemischen Situation keine Sitzung stattfinde, müsste der Bauherr so lange auf eine Entscheidung warten, bis der Stadtrat wieder tagen könne. Durch eine Eilentscheidung, die er mit den Fraktionsvorsitzenden telefonisch absprechen würde, wäre dem Bauherrn schnell und rechtssicher geholfen und er könne weiterbauen. Wenn man das anders rechtssicher lösen könnte, könnte er damit auch leben.

Abg. Henfling äußerte, dass sie die Argumentation zwar verstehe, aber in diesem Fall finde eben keine öffentliche Auseinandersetzung statt. Schließlich könne der Vorteil des einen der Nachteil des anderen sein. Das heiÙe, die Öffentlichkeit habe keine Chance, im Vorfeld der Entscheidung dem Ansinnen etwas entgegenzusetzen. Dass eine rechtssichere Lösung gewollt sei, sei sicher wichtig, aber Eilentscheidungen seien schon problematisch, wenn es darum gehe, nachvollziehbare Politik vor Ort für Bürgerinnen und Bürger zu machen.

Herr Brychcy gab zu bedenken, wenn in Zukunft fast jeder Sachverhalt öffentlich diskutiert werden solle, dass man dann zu keinem Ergebnis mehr komme. Er sei schon viele Jahre Bürgermeister und sei auch für Transparenz, was er und im Übrigen viele seiner Kolleginnen und Kollegen auch umsetzten, aber man müsse auch arbeitsfähig bleiben. Es sollte nicht so

weit kommen, dass man dann auch an der letzten Tür noch klingele und frage, ob man damit einverstanden sei, dass die Rathaustür rot, grün oder gelb gestrichen werde. Als Bürgermeister sei er auf bestimmte Zeit gewählt und müsse dann auch bestimmte Entscheidungen treffen dürfen. Die Bürger vor Ort monierten jetzt schon, dass alles viel zu bürokratisch sei, deshalb sollte man sich doch nicht selbst im Wege stehen, zumal es auch nicht so sei, dass alles im stillen Kämmerlein gemacht werde.

Abg. Bilay bemerkte, dass das Beispiel Baugenehmigung nicht zielführend sei, weil das klassischer übertragener Wirkungskreis sei. Auch sollten moderne Anforderungen an Demokratie und Transparenz nicht ins Lächerliche gezogen werden, indem die Farbe einer Rathaustür hier angeführt werde. Was Baugenehmigungsverfahren, Denkmalschutz, Nutzungsänderungen u.Ä. anbetreffe, gerade auch wenn es um markante bzw. historische Bauwerke gehe, die in kleinen Orten ortsbildprägend und identitätsstiftend seien, wäre es seines Erachtens schon überlegenswert, dies einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hinsichtlich der vorgesehenen Berichtspflicht sei noch nicht einmal ausdifferenziert, wie umfangreich oder detailliert der Bericht sein solle. Das sei ein Prozess, der sich im Laufe der Jahre vor Ort entwickeln müsse. Hinweisen wolle er darauf, dass auch bei der gesetzlichen Festschreibung des Vorliegens und Veröffentlichens der Beteiligungsberichte der Untergang der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort vorausgesagt worden sei. Mittlerweile seien diese zunächst sehr kurzen Berichte wesentlich ausdifferenzierter und länger geworden. Das sei ein gutes Beispiel, an das man anknüpfen sollte, um auch den übertragenen Wirkungskreis ein bisschen zu öffnen und mehr Verständnis vor Ort in Bezug auf die kommunale Verwaltung zu erzeugen. Am Ende müsse es darum gehen, dass öffentliche Sachverhalte auch öffentlich diskutiert und entschieden würden. Wenn bspw. Satzungsentwürfe im Vorfeld nicht ausgelegt würden, erzeuge man am Ende immer Frust. Alles, was hinter verschlossenen Türen diskutiert und entschieden werde, habe schnell den Geruch von Hinterzimmerpolitik an sich, dass man also doch etwas zu verbergen habe. Dem solle mit der besagten Regelung vorgebeugt werden.

Herr Brychcy führte dazu, dass Bauleitplanung übertragener Wirkungskreis sei, aus, dass dies nicht stimme. Die Stadt habe die Planungshoheit und sei für die Bauleitplanung, den Bebauungsplan zuständig. Außerdem berate man keine Satzungen im stillen Kämmerlein. Die Satzungen würden in öffentlicher Sitzung diskutiert, und zwar mit allem, was dazugehört. Deshalb halte er eine vierwöchige Auslegung, wie vorgesehen, für überflüssig. Überdies gebe es gesetzliche Vorgaben, wo bestimmte Satzungen, insbesondere was das Bauen angehe, ausgelegt werden müssten. Auch habe er nichts ins Lächerliche ziehen wollen; er habe nur leidenschaftlich ein Beispiel gebracht und in den Raum gestellt, ob das das Ziel sein solle. Irgendwo müsse eine Grenze gesetzt sein, um arbeitsfähig zu sein.

Herr Rusch sagte, insofern davon gesprochen werde, dass mit der derzeitigen Regelung Frust erzeugt würde und mit der vorgesehenen Regelung zur Berichtspflicht zum übertragenen Wirkungskreis Frust abgebaut würde, würde er dies in Zweifel ziehen. Er glaube nicht, dass die Bürger sich mit der Berichtsabgabe und dem Hinweis darauf, dass der nächste Bericht in einem Jahr folge, zufriedengäben. Er verwies auch noch mal auf die Unterscheidung zwischen übertragenem und eigenem Wirkungskreis und gab zu bedenken, dass man einem Bürgermeister auferlege, zu einem Punkt, für den er definitiv nicht zuständig sei, etwas zu sagen und ggf. auf gestellte Fragen nur antworten zu können, dass er dafür nicht zuständig sei. Das könne man Bürgern nur schwer vermitteln und erzeuge auch wiederum Frust. Was noch gar nicht angesprochen worden sei, dass 75 Prozent der Gemeinden und Städte keine eigene Verwaltung hätten, weil sie entweder in einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllte Gemeinde seien. Bürgermeister dieser Gemeinden, bei denen es sich um ehrenamtliche handele, müssten – wenn der Gemeinschaftsvorsitzende, der eigentlich zuständig sei für den übertragenen Wirkungskreis, aber gerade aus irgendwelchen Gründen nicht anwesend sei – dann im Gemeinderat Rede und Antwort in Bezug auf Angelegenheiten, zu denen sie überhaupt nichts sagen könnten, stehen. Es sei auch nicht realistisch, dass zu einem Bericht keine Nachfragen kämen. Seiner Ansicht nach sei eine solche Regelung unausgegoren, weswegen der Gemeinde- und Städtebund sich vehement gegen diese Vorschrift ausspreche.

Frau Schweinsburg schloss sich den Ausführungen des Vorredners an und äußerte weiter, dass der Eindruck mit einer solchen Regelung entstehe, dass die Befassungskompetenz für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises getrennt nach eigenem und übertragenem Wirkungskreis unterhöhlt werden solle. Wenn der Landtag als Gesetzgeber eine Berichtspflicht festlege, werde irgendein Gericht aufgrund einer Klage, die es geben werde, festlegen, dass es nicht nur eine Berichtspflicht, sondern auch ein Fragerecht gebe, und damit sei die Befassungskompetenz da und man werde auch über Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in öffentlicher Runde diskutieren müssen. Sie bitte wirklich, das ernsthaft zu überdenken, denn ansonsten müsse in jedem Gemeinderat gerechtfertigt werden, was Landtag und Bundestag im Einzelnen beschlossen hätten.

Abg. Sesselmann richtete die Frage an die kommunalen Spitzenverbände, sofern gesagt werde, dass von ihnen die von der CDU- und von der FDP-Fraktion eingereichten Gesetzentwürfe präferiert würden, zu welchem dieser beiden Gesetzentwürfe man eher tendiere.

Herr Brychcy antwortete, dass man das Beste wolle, und in Bezug auf die Pandemielage wolle man klare, strukturierte und vor allem rechtssichere Regelungen. Zu den anderen Punkten spreche er sich für eine weitere Diskussion aus, um zu überlegen, was eventuell geändert werden könnte oder müsste.

Frau Schweinsburg führte – sich dem Vorredner anschließend – ergänzend aus, dass die kommunalen Spitzenverbände das Beste für die Kommunen wollten.

Herr Rusch legte dar, dass in der Anhörung deutlich geworden sei, dass das eine oder andere noch mal „nachgewaschen“ werden müsse. Er habe das Gesagte auch nicht so verstanden, den einen oder anderen Gesetzentwurf zu nehmen.

Herr Budde verwies im Weiteren mit Blick auf die Befassungskompetenz Kreistag bzw. Stadtrat betreffend darauf, dass es bei der Trennung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis um die DNA der kommunalen Selbstverwaltung gehe. Deshalb könne man da auch nicht so einfach sagen, dass zum übertragenen Wirkungskreis Fragen möglich sein müssten. Das könne man bis auf das Grundgesetz ableiten und auch die Thüringer Verfassung und die Thüringer Kommunalordnung gebe eine klare Trennung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis vor. Mit den kommunalpolitischen Sprechern der Regierungsfaktionen habe es im Sommer ein Gespräch zu diesem Thema gegeben, in dem die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auch klar ihre Position deutlich gemacht hätten, nämlich dass es da keine Vermischung und Eingriffe geben dürfe. Dann stehe aber im Gesetzentwurf genau das drin, dass über den übertragenen Wirkungskreis zu berichten sei. Bei einem so zentralen Thema sollte man doch erwarten, dass man sich sehr ausführlich mit den Pro- und Kontraargumenten auseinandersetze. Es sei enttäuschend, dass vorgetragene Argumente komplett außen vor blieben und man sich in der Gesetzesbegründung auch nur auf den Gesetzestext reduziere. Seines Erachtens müsse man doch, wenn man etwas Grundsätzliches ändern wolle, in der Gesetzesbegründung alles geben und die Gründe tatsächlich auch benennen; auch müsse auf die geäußerten rechtlichen Bedenken eine Antwort gefunden werden. Dieser Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, in den eigenen Wirkungskreis sei auch ein Thema für ein Rechtsgutachten, dafür brauche man sehr gute rechtliche Argumente. Denn man rede hier über den zentralen Begriff der Befassungskompetenz, was einer der Herzkammern der kommunalen Selbstverwaltung sei.

Vors. Abg. Dittes meinte, dass der Ausschuss hier zusammensitze und die Anhörung durchführe, um Argumente auszutauschen. Es gehe nicht darum, die Herzkammer der kommunalen Selbstverwaltung zu beschränken, sondern zu erweitern, und zwar nach anderen Regeln.

Festhalten wolle er aber als verbindendes Element aller Beteiligten, insofern hier immer unterschwellig die Befürchtung mitschwinge, dass im Landtag von jemandem das Ziel verfolgt werde, ein rechtsunsicheres und zu einer schlechteren Situation führendes Gesetz auf den Weg zu bringen, dass dies mitnichten so sei. Die Absicht dürfe schon erst einmal unterstellt werden, dass jeder, der einen Gesetzentwurf einbringe, auch ein rechtssicheres Gesetz auf den Weg bringen wolle und sich davon Verbesserungen in vielen Bereichen verspreche. Ob das in jedem Fall erreicht werde, darüber gebe es unterschiedliche Auffassungen und darüber müsse man sich austauschen. Die einbringenden Fraktionen der Gesetzentwürfe hätten an unterschiedlichen Stellen deutlich gemacht, dass ggf. Nachbesserungen oder Konkretisierungen notwendig seien, deswegen werde es in dieser Sitzung keine abschließende Beratung geben; die Auswertung der Anhörung werde in einer der nächsten nicht öffentlichen Sitzungen stattfinden. Ausdrücklich wolle er noch mal deutlich machen, dass sich einer grundsätzlichen Diskussion über mögliche Änderungsnotwendigkeiten der Thüringer Kommunalordnung nicht verschlossen werden sollte und einer der Gesetzentwürfe Vorschläge beinhalte, insofern auch eine Grundlage biete, diese Diskussion fortzusetzen. In diesem Sinne richtete er einen Dank an die Angehörten für die Beiträge und machte auch mit Blick auf die Zeitpunkte, zu denen die vorliegenden Gesetzentwürfe eingereicht worden seien, darauf aufmerksam, dass hier Gesetzesvorhaben nicht überhastet durchgezogen würden, sondern ein sehr gründliches und zeitintensives Verfahren stattfindet.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen. Die Auswertung der Anhörung soll in einer der nächsten Sitzungen stattfinden.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewstCOV) und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/1718 –

dazu: – Vorlagen 7/1006/1012/1016 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren (Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Herr Brychcy, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, verwies auf die vorliegende Stellungnahme (Zuschrift 7/676) und darauf, dass es in dem in Rede stehenden Gesetzentwurf ausschließlich darum gehe, die den Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Bundes- und Landesmittel in ein Gesetz zu bringen. Deswegen gebe es gegen dieses Gesetz auch keine grundlegenden kritischen Anmerkungen, außer zu den in der Stellungnahme benannten verfahrensrechtlichen Problemen. Als Gemeinde- und Städtebund hätte man sich gewünscht, dass der Bund bei der Problematik auch ein Stück weit die anderen Steuern mit bedenke, den Anteil an der Einkommensteuer usw., weil man in Thüringen als neues Bundesland nicht gewerbesteuerfinanziert sei. Die älteren Bundesländer hätten ein ganz anderes Gewerbesteueraufkommen als die neuen Bundesländer und profitierten von dieser Unterstützung viel mehr. Zwar profitiere man in Thüringen auch ein wenig von der Unterstützung, aber es seien hohe Ausfälle auch im Einkommensteueranteil, im Bereich der Einnahmen von Gebühren und Beiträgen, wie Schwimmbäder usw., zu verzeichnen. Das sei alles bekannt, denn in einem kommunalen Spitzengespräch in der Staatskanzlei sei darüber, als es um den KFA gegangen sei, ausführlich geredet worden. Man habe damals erfreut zur Kenntnis genommen, dass zu dem Spitzengespräch alle am Tisch Sitzenden erkannt hätten, dass die Kommunen nicht nur jammerten, sondern wirklich mehr Geld benötigten. Dies sei an der Stelle nur erwähnt, denn der Bund habe die Festlegung des Gewerbesteuerausgleichs für die Kommunen getroffen.

Frau Schweinsburg, Thüringischer Landkreistag (Zuschrift 7/685), trug vor, dass der Landkreistag sich inhaltlich den Ausführungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen anschließe. Der Landkreistag habe kritisch nur etwas Verfahrens- oder Vollzugstechnisches anzumerken, wozu Herr Budde noch ausführen werde.

Sie wolle darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass einzelne Hilfspakete nicht dazu beitragen, an der kommunalen Finanznot etwas zu ändern; sie linderten sie momentan nur. Deshalb müsse man an das FAG heran und die Problematik auch für Zeiten außerhalb einer

Pandemie regeln; somit bestehe man weiterhin darauf, die FAG-Masse dauerhaft und regelgebunden um 200 Mio. Euro zu erhöhen.

Herr Budde erwähnte im Weiteren zur Bekräftigung des soeben Dargelegten, dass in den Stellungnahmen der Landkreise, die den Landkreistag zu diesem Gesetzentwurf erreicht hätten, immer wieder auf die für das Jahr 2021 absehbaren gravierenden finanziellen Probleme, die auf die kommunalen Haushalte zukommen würden, hingewiesen worden sei. Was den jetzt in Rede stehenden Gesetzentwurf betreffe, werde dieser aber von den Landkreisen und entsprechend auch vom Landkreistag begrüßt.

Herr Rusch verwies mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf auf sich ergebende verfahrensrechtliche Probleme, die sich im praktischen Vollzug ergeben würden; diese seien auch in der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen (Zuschrift 7/676) dargestellt. Er führte dazu aus, dass es Gemeinden geben werde, die so hohe Gewerbesteuerausfälle haben würden, die durch die Pauschale nicht gedeckt würden; denen müsse man helfen und dazu gebe es Ansätze im Gesetz. Andererseits gebe es Gemeinden, die keinen Gewerbesteuer einbruch hätten; diese Gemeinden müssten dann, wenn alles so bleibe, wie im Moment vorgesehen, das ihnen überwiesene Geld auf das Konto legen bzw. in den Vermögenshaushalt überführen, was große Probleme mit sich bringe. Einige Gemeinden sprächen davon, dass sie möglicherweise Strafzinsen auf die „geparkten“ Gelder zahlen müssten und sie diese Gelder praktisch nicht loswürden. Deswegen habe der Gemeinde- und Städtebund auf der zweiten Seite seiner schriftlichen Stellungnahme Vorschläge gemacht, um die praktische Umsetzung zielgenauer und verwaltungstechnisch etwas einfacher zu bewerkstelligen und Gemeinden, die nicht die großen Gewerbesteuer ausfälle hätten, nicht zu bestrafen. Auch mit der in Punkt 5 der Stellungnahme vorgeschlagenen Geringfügigkeitsgrenze würde der praktische Vollzug des Gesetzes sicher erleichtert werden.

Abg. Bergner richtete die Frage an die Landesregierung, ob die kompletten 100 Mio. Euro aus dem Corona-Hilfsfonds bereits ausgezahlt seien. Zudem verwies er darauf, dass diese Hilfen im Mai d.J. beschlossen worden seien, ohne damals schon Kenntnis von den Bundesmitteln zu haben. Deshalb sei zu fragen, warum die damaligen Hilfen jetzt angerechnet würden. Außerdem interessiere ihn die Verfahrensweise in anderen Bundesländern.

Staatssekretär Götze antwortete auf die erste Frage, dass nach seiner Kenntnis die Gelder vollständig ausgezahlt worden seien.

Herr Rüffler trug weiter vor, es sei eine Forderung des Bundes, dass die Hälfte der Gelder durch das Land zur Verfügung zu stellen sei. Für Thüringen sei die Feststellung getroffen worden, dass die Gewerbesteuereinnahmen pandemiebedingt um wahrscheinlich 165 Mio. Euro sinken würden, weswegen der Bund die Hälfte davon, also 82,5 Mio. Euro, zur Verfügung stelle. Thüringen, was den anderen Teil zur Verfügung stellen müsse, habe bereits sehr schnell Hilfen, die auch für Gewerbesteuerrückgänge gewesen seien, in Höhe von 100 Mio. Euro ausgezahlt und habe nicht wie andere Länder gewartet, bis der Bund etwas unternehme. Man sei schon der Meinung, dass man diese Mittel anrechnen könne. Mit den bereits ausgereichten 100 Mio. Euro und den noch auszureichenden 82,5 Mio. Euro sei das insgesamt schon mehr als nach der damaligen Steuerschätzung an Rückgang erwartet worden sei. Nach der aktuellen Steuerschätzung vom September betrage der Rückgang sogar nur 150 Mio. Euro.

Auf Vorschlag des Vors. Abg. Dittes wurde Einvernehmen seitens der Ausschussmitglieder erzielt, die Beratung des Tagesordnungspunkts für die Auswertung der Anhörung und ggf. Beschlussfassung im nicht öffentlichen Sitzungsteil fortzusetzen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

3. Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht über Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung, den Rechnungshof sowie die staatlichen Hochschulen für die Jahre 2018 und 2019

Unterrichtung durch die Landesregierung

– Vorlage 7/1029 –

(Beratung gemäß § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 1 GO)

Staatssekretär Götze berichtete, im August 2010 habe die Landesregierung den Landtag darüber informiert, dass sie beabsichtige, ab dem Jahr 2012 alle zwei Jahre einen Sponsoringbericht vorzulegen. Zuletzt sei der Vierte Zweijahresbericht über Sponsoring-Leistungen an die Thüringer Landesverwaltung für die Jahre 2016 und 2017 mit Stand September 2018 veröffentlicht worden. Zwischenzeitlich seien mit der Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 8. Januar 2019 für alle Behörden und Einrichtungen Vorschriften geschaffen worden, die für

alle wesentlichen Formen der geldwerten Unterstützung einen einheitlichen Rahmen zur Zulässigkeit der Leistungen und zum Verfahren vorgeben. Sponsoring, Spenden und Schenkungen an die Landesverwaltung seien gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen. Um diesem Transparenzgebot nachzukommen, habe sich die Landesverwaltung unter anderem verpflichtet, alle zwei Jahre einen Sponsoringbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Mit dem nunmehr vorliegenden Bericht werde den Vorgaben der vorher genannten Richtlinie Rechnung getragen. Im diesem Sponsoringbericht für die Jahre 2018 und 2019 würden alle Zuwendungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit einem Wert ab 500 Euro im Bericht aufgeführt. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall unter 500 Euro liege, seien ebenfalls im Bericht berücksichtigt, wenn der Gesamtwert der einzelnen Zuwendungen des Gebers an die öffentliche Stelle 500 Euro im Kalenderjahr erreicht oder überstiegen habe. Zur Erstellung des Berichts seien alle Ressorts sowie der Thüringer Rechnungshof gebeten worden, die im Bericht vorgesehenen Daten für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mitzuteilen.

Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2016 und 2017 sei ein Anwachsen der Sponsoringleistungen an die Thüringer Landesverwaltung von 7.414.354,74 Euro um 1.669.455,65 auf einen Betrag in Höhe von 9.083.810,39 Euro festzustellen. Den größten Zuwachs an Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen habe es im Bereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gegeben. Im Berichtszeitraum seien beim Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof keine Sponsoringleistungen oder sonstigen Zuwendungen zu verzeichnen gewesen.

Nach Beschlussfassung des Kabinetts sei vorgesehen, den Bericht an die Präsidentin des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu übersenden sowie zu veröffentlichen und auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales abrufbar einzustellen.

Vors. Abg. Dittes trug vor, dass **der Anteil der avisierten Spenden oder Zuwendungen seines Erachtens geringer geworden sei, aber sich zu einem Teil bei der Hochschule für Musik in Weimar zentralisiere und dort nahezu alle Zuwendungen betreffe. Er fragte nach erklärenden Ausführungen, unter welchen Bedingungen/Voraussetzungen hier die Anonymisierung erfolgt sei.**

Nachdem **Herr Pester** angab, dass eine solche Detailfrage nur das zuständige Ressort beantworten könne, **sagte Staatssekretär Götze – wie im Übrigen auch für die nachfolgenden Fragen des Abg. Bilay – zu, die Fragen an das jeweils zuständige Ressort weiterzuleiten und die Antworten dem Ausschuss schriftlich zuzuleiten.**

Abg. Bilay fragte zum TMBJS – bei dem an vielen Stellen vermerkt sei, dass Schulen Zuwendungen in unterschiedlicher Art und Höhe erhalten hätten –, wie und auf welcher Grundlage diese finanziellen Zuweisungen verbucht worden seien und ob ein Schulkonto das Verfahren für solche Zwecke vereinfachen würde.

In Bezug auf das TMASGFF erkundigte er sich, inwiefern Interessenkonflikte gesehen würden, wenn eine Krankenkasse zur Unterstützung der betrieblichen Gesundheitsförderung öffentliche Einrichtungen sponsere.

Beim **TMWWDG** seien eine Reihe von Sponsoringleistungen anonym und ohne konkrete Angabe des Verwendungszwecks im Sponsoringbericht enthalten. **Mit Blick darauf interessierte Abg. Bilay, welchen Sinn und Zweck ein Sponsoringbericht habe, wenn weder der Sponsor noch der Sponsoringzweck veröffentlicht werde.** In solchen Fällen sollte seines Erachtens darüber diskutiert werden, ob man solche Sponsoringleistungen verunmöglichen sollte. Im Weiteren **fragte er, wenn gerade private, teilweise weltweit agierende Unternehmen Sponsoringleistungen für einen bestimmten wissenschaftlichen Zweck für Hochschulen/Universitäten tätigten, ob da nicht auch ein Interessenkonflikt gesehen werde und ggf. die Gefahr bestehe, in die Unabhängigkeit der Wissenschaft einzugreifen.**

Auf Vorschlag des Vors. Abg. Dittes wurde der Tagesordnungspunkt – unter Hinweis auf die Zusage der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung der gestellten Fragen – mit Kenntnisnahme des Berichts abgeschlossen.